

Erläuterung und Berichtigung; Rechtsmittel nach Berichtigung

Art. 334 ZPO; Grundsätze (E. 3) und Anwendungsfälle (E. 4 und 5). Die Rechtsmittelfrist wird nur für die berichtigten Punkte neu eröffnet (Dispositiv)

Es ist die Erläuterung und/oder Berichtigung eines Scheidungsurteils streitig. In erster Instanz wurden die Begehren abgewiesen, und dem Obergericht liegt eine Beschwerde im Sinne von Art. 334 Abs. 3 ZPO vor.

(aus den Erwägungen:)

3.3 Die **Erläuterung** und die **Berichtigung** sind gemeinsam in Art. 334 ZPO geregelt. Nach Art. 334 Abs. 1 ZPO nimmt das Gericht eine Erläuterung oder Berichtigung eines Entscheides vor, wenn das Dispositiv unklar, widersprüchlich oder unvollständig ist oder wenn es mit der Begründung im Widerspruch steht. Leidet der Entscheid im Falle einer mangelhaften Formulierung der richterlichen Entscheidung aber an einem gedanklichen, logischen Widerspruch, so ist er mit den zulässigen Rechtsmitteln anzufechten, weil die Erläuterung und Berichtigung nicht die Änderung eines Entscheides (des gerichtlichen Willens), sondern deren Klarstellung bezwecken (ZK ZPO-FREIBURGH/AUFHELDT, Art. 334 N 6; BSK ZPO-HERZOG, Art. 334 N 8; VO SCHWANDER, DIKE-Komm-ZPO, Art. 334 N 3). Liegt aber ein Widerspruch zwischen der Begründung und dem Dispositiv, so ist der Entscheid klarzustellen und somit zu erläutern (LEUENBERGER, in: Anwaltsrevue, Heft 8/2008, S. 338 f.; so im Übrigen auch die Kommentierung und bundesgerichtliche Praxis zum fast identisch formulierten Art. 129 Abs. 1 BGG: BSK BGG-ESCHER, Art. 129 N 1 und 3 und BGE 110 V 222 E. 1 vom 5. Juli 1984). Die von der Vorinstanz zitierte Stelle, wonach auch ein Rechtsmittel ergriffen werden kann, wenn nebst einer falschen Rechtsanwendung zugleich ein Erläuterungs- oder Berichtigungstatbestand besteht (act. 4 S. 3; BSK ZPO-HERZOG, Art. 334 N 3) ist im Übrigen nicht so zu verstehen, dass diesfalls die Prüfung der Erläuterung und Berichtigung auszusetzen wäre. Sie bezieht sich vielmehr darauf, dass eine Partei nicht zwingend vorab den Weg der Erläuterung und Berichtigung einzuschlagen hat.

Die Erläuterung und Berichtigung werden vom Gesetz (um Abgrenzungsprobleme zu vermeiden) nicht scharf unterschieden, zumal das Verfahren weitgehend gleich ist und sie keine unterschiedlichen Rechtsfolgen bewirken (IVO SCHWANDER, DIKE-Komm-ZPO, Art. 334 N 2; ZK ZPO-FREIBURGHAUS/AFHELDT, Art. 334 N 1). Dennoch zum besseren Verständnis: Bei der Erläuterung geht es darum, klarzustellen, was das Gericht mit einer bestimmten Dispositivziffer gemeint und entschieden hat oder wie allfällige Widersprüche zwischen Formulierungen in den Erwägungen und in der Dispositivziffer zu lösen sind. Mit letzterem Vorgang geht die Erläuterung freilich auch schon in die Berichtigung über (IVO SCHWANDER, DIKE-Komm-ZPO, Art. 334 N 6). Die Berichtigung stellt nämlich nicht nur den wirklichen Willen des Gerichts beim seinerzeitigen Entscheid fest, sondern korrigiert die festgestellten Widersprüche (allgemein Redaktionsfehler), indem das Dispositiv entsprechend korrigiert wird (IVO SCHWANDER, DIKE-Komm-ZPO, Art. 334 N 7; BSK ZPO-HERZOG, Art. 334 N 7; und auch BSK BGG-ESCHER, Art. 129 N 1 und 4). Entgegen der Meinung der Vorinstanz (act. 4 S. 4; und auch ZK ZPO-FREIBURGHAUS/AFHELDT, Art. 334 N 7) ist die Berichtigung gemäss Art. 334 ZPO somit nicht (mehr) nur bei "offenkundigen" Versehen zuzulassen (so noch explizit bei § 166 GVG), sondern immer dann, wenn vorstehend genannte Voraussetzungen gegeben sind.

Gegenstand der Erläuterung und Berichtigung ist das Dispositiv. Das Gericht hat bei der Erläuterung und Berichtigung die einzelnen Dispositivziffern sowie den gesamten Inhalt des Entscheides, einschliesslich Erwägungen, auszulegen, um den seinerzeitigen Entscheidwillen nachzuvollziehen (IVO SCHWANDER, DIKEKomm-ZPO, Art. 334 N 5).

3.4 Die Vorinstanz prüfte die beantragte Erläuterung und Berichtigung lediglich unter dem Gesichtspunkt eines Widerspruches innerhalb des Dispositivs im Sinne einer mangelhaften Formulierung und einer falschen Rechtsanwendung. Vom Beschwerdeführer geltend gemacht wurde aber primär ein Widerspruch zwischen dem Dispositiv und den Erwägungen; dies einerseits bezüglich seines Beitrags aus der Säule 3a und andererseits bezüglich des Wohneigentumsförderungsbezuges. Ob ein solcher Widerspruch besteht, hat die Vorinstanz indes zu

prüfen unterlassen. Ferner ist festzustellen, dass nicht ersichtlich ist, warum die Vorinstanz auf das gestellte Begehren nicht eingetreten ist, mangelte es doch vorliegend nicht an einer Eintretensvoraussetzung. Mit der vorgelegten Begründung hätte sie richtigerweise auf das Begehren eintreten und dieses allenfalls abweisen müssen, weshalb die Beschwerde bereits deshalb gutzuheissen ist.

3.5 Gemäss Art. 327 Abs. 3 ZPO kann bei Gutheissung einer Beschwerde der angefochtene Entscheid aufgehoben und die Sache an die Vorinstanz zurückgewiesen werden oder, wenn die Sache spruchreif ist, neu entschieden werden. Dementsprechend ist in Gutheissung der Beschwerde die angefochtene Verfügung aufzuheben. Da sich die Sache als spruchreif erweist, ist nachfolgend das Erläuterungs- und Berichtigungsbegehren zu prüfen und es ist in der Sache neu zu entscheiden.

4.1 Die Vorinstanz erwog im Scheidungsurteil vom 17. Dezember 2010, dass der Erwerb der ehelichen Liegenschaft unter anderem mit einem Betrag in Höhe von Fr. 45'480.20 aus der **Säule 3a** des Beschwerdeführers finanziert wurde und dass im Vorfeld der hälftigen Teilung des Nettosteigerungserlöses der aus der Säule 3a des Beschwerdeführers bezogene Betrag an diesen zurückzuführen sei.

4.2 Im Dispositiv des Scheidungsurteils findet demgegenüber die genannte Rückführung des aus der Säule 3a des Beschwerdeführers eingeschossenen Kapitals überhaupt keine Erwähnung. Es wird weder eine Anordnung entsprechend der klar formulierten Erwägung getroffen, noch wird etwas Gegenteiliges oder anderes angeordnet. Dies stellt einen klaren Widerspruch zur Begründung dar.

4.3 Aus den Akten des Scheidungsverfahrens lässt sich nicht erkennen, dass die Vorinstanz absichtlich auf eine diesbezügliche Regelung verzichten oder etwas anderes als in der Begründung ausgeführt anordnen wollte. Daraus erhellt, dass es sich um ein Versehen handeln muss. Es ist darüber hinaus offensichtlich, dass

der Wille der Vorinstanz und damit ihr Entscheid den Erwägungen entsprach. Anderes führt die Vorinstanz auch in der Begründung des angefochtenen Entscheids nicht an. Das Dispositiv widerspricht somit diesem Willen, weshalb es entsprechend zu erläutern bzw. berichtigen ist.

4.4 Das Verfahren der Erläuterung und Berichtigung auf Antrag einer Partei ist grundsätzlich zweistufig und es ist separat über das Begehren zu entscheiden und die allfällige Erläuterung und Berichtigung vorzunehmen. Erachtet das Gericht die Voraussetzungen für eine Erläuterung oder Berichtigung indes für gegeben, so kann dennoch in einem Akt darüber entschieden werden (ZK ZPO-FREIBURGHaus/AFHELDT, Art. 334 N 11).

4.5 Dementsprechend ist das Erläuterungs- und Berichtigungsbegehren in Bezug auf die Rückführung des aus der Säule 3a des Beschwerdeführers bezogenen Betrages gutzuheissen und zugleich ist Ziff. 11.a) des Dispositivs des Urteils des Einzelrichters im Scheidungsverfahren des Bezirkes F. vom 17. Dezember 2010 im Sinne der vorstehenden Erwägungen zu erläutern bzw. berichtigen.

5.1 In Bezug auf den **Wohneigentumsförderungsbezug** sind die Erwägungen der Vorinstanz im Scheidungsurteil vom 17. Dezember 2010 hingegen nicht eindeutig gefasst. Im Rahmen der Regelung der hälftigen Teilung der während der Ehe erworbenen Austrittsleistung betreffend den Verkauf der ehelichen Liegenschaft führt die Vorinstanz aus: "Der Vorbezug [im Sinne von Art. 30e BGV] ist bei einem Verkauf der Liegenschaft vorab in die Pensionskasse rückzuführen". Unklar ist insofern, worauf sich das Wort "vorab" bezieht und wie es zu verstehen ist. Im genannten Zusammenhang kann es einerseits im Sinne von "vor dem Verkauf" oder andererseits im Lichte des behandelten Themas als "im Vorfeld der hälftigen Teilung des Erlöses" (und mithin nach dem Verkauf) verstanden werden. Auch die nachfolgenden Ausführungen zur öffentlichen Versteigerung der ehelichen Liegenschaft, in welchen die Vorinstanz weiter ausführt: "[Den Parteien] gebührt nach Rückführung seines Pensionskassenvorbezuges [des

Beschwerdeführers] [...] der Nettosteigerungserlös [...] zu gleichen Teilen", bringen keine eindeutige Klarheit.

5.2 Werden die genannten Stellen nach ihrem Wortlaut ausgelegt, so könnte angenommen werden, dass die Vorinstanz davon ausging, dass vor der Rückführung (im Gegensatz zum nachherigen *Nettosteigerungserlös*) ein *Bruttosteigerungserlös* bestanden hat und damit bereits ein Verkauf stattgefunden haben muss, ansonsten es überhaupt keinen (Brutto-)Erlös geben würde. Zusammengefasst hätte die Vorinstanz dann erwogen, dass *nach* dem Verkauf der Liegenschaft vom erzielten Bruttoerlös der Vorbezug in Höhe von Fr. 63'000.-- an die Pensionskasse des Beschwerdeführers rückzuführen sei. Davon geht der Beschwerdeführer aus. Eine so verstandene Anordnung würde dann im Übrigen auch dem anwendbaren Art. 30d BVG entsprechen, wonach sich die Rückzahlungspflicht bei der Veräusserung des Wohneigentums auf den Erlös bezieht (Abs. 5). Denn die Rückzahlungspflicht besteht nach der gesetzlichen Regelung nicht unabhängig des erzielten Erlöses und entsteht daher überhaupt erst mit dem (einen Erlös erzielenden) Verkauf, wie es auch der Beschwerdeführer bereits zutreffend ausführte.

5.3 Bei der Auslegung einer Begründung ist das Dispositiv als wesentliches Element eines Entscheides indes zwingend mitzuberücksichtigen. Das eindeutig abgefasste Dispositiv spricht vorliegend für eine gegenteilige Auffassung. In Ziff. 11.a) des Dispositivs hielt die Vorinstanz fest: "Das Gemeindeammannamt F.-Nord wird angewiesen, nach erfolgter Rückführung des BVG-Wohneigentumsförderungsvorbezuges des Gesuchstellers [Beschwerdeführers] in dessen Vorsorgeeinrichtung und nach Wegfall der Veräusserungsbeschränkung nach BVG [...] die im Gesamteigentum der Parteien als einfacher Gesellschaft stehende Liegenschaft [...] zu verwerten [...]" und "Der Nettoerlös, d.h. der Erlös nach Abzug der Hypothekarschulden sowie sämtlicher mit der Verwertung zusammenhängender Kosten (Auslagen, Gebühren, Steuern u.ä.), wird den Parteien je hälftig zugewiesen." Diese Formulierung ist im Gegensatz zu den Erwägungen klar. Die Rückzahlung des Pensionskassenvorbezuges hat hiernach

unzweifelhaft vor der Veräusserung der Liegenschaft stattzufinden. In diesem Zusammenhang kann die dazugehörige Begründung einzig in diesem Sinne verstanden werden und entspricht damit in Übereinstimmung mit dem Dispositiv dem Willen und mithin dem Entscheid der Vorinstanz. Das verdeutlicht sich insbesondere durch die im Dispositiv zusätzlich und explizit genannte Voraussetzung "nach Wegfall der Veräusserungsbeschränkung". Zwischen der Begründung und dem Dispositiv besteht somit kein Widerspruch, der klarzustellen wäre. Auch ist das Dispositiv selber weder unklar noch widersprüchlich oder unvollständig. Das Begehren um Erläuterung und Berichtigung ist daher diesbezüglich abzuweisen.

5.4 Wie die Vorinstanz zu Recht ausführte, kann diese Regelung (...) mit dem Hauptrechtsmittel gerügt (...) werden. Die Überprüfung wird Gegenstand des bis zum vorliegenden Entscheid sistierten Berufungsverfahrens bilden.

(...)

Es wird erkannt:

1. In Gutheissung der Beschwerde wird die Verfügung des Bezirksgerichtes Dielsdorf vom 12. April 2011 aufgehoben.
2. Das Erläuterungs- und Berichtigungsbegehren wird in Bezug auf die Regelung der Rückführung des Betrages aus der Säule 3a gutgeheissen und im Übrigen abgewiesen.
3. Ziff. 11.a) des Dispositivs des Urteils des Einzelrichters im Scheidungsverfahren des Bezirkes Dielsdorf vom 17. Dezember 2010 (Geschäfts-Nr. ...) wird aufgehoben und wie folgt neu gefasst (Änderungen fett):

"(...)"

4. (...)

5. (...)
6. (...)
7. Gegen Ziff. 3 dieses Dispositivs kann innert 30 Tagen von der Zustellung an schriftlich und im Doppel Berufung beim Obergericht des Kantons Zürich, Postfach 2401, 8021 Zürich, erklärt werden. In der Berufungsschrift sind die Berufungsanträge zu stellen und zu begründen.
8. Eine Beschwerde gegen Ziff. 1, 2, 4, 5 und 6 dieses Dispositivs an das Bundesgericht ist innert 30 Tagen von der Zustellung an beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Zulässigkeit und Form einer solchen Beschwerde richten sich nach Art. 72 ff. (Beschwerde in Zivilsachen) oder Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) in Verbindung mit Art. 42 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG).

Dies ist ein Endentscheid im Sinne von Art. 90 BGG.

Es handelt sich um eine vermögensrechtliche Angelegenheit. Der Streitwert beträgt über Fr. 30'000.--.

Die Beschwerde an das Bundesgericht hat keine aufschiebende Wirkung.

Obergericht, II. Zivilkammer
Geschäfts-Nr.: PC110021-O/U
Urteil vom 15. August 2011